

Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Vom 27. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2008)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG)¹⁾,
verordnet:

1. Allgemeiner Teil

Art. 1 *Zweck; Personenbezeichnungen*

¹ Diese Verordnung regelt die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

² Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 * *Kantonale Aufgabe*

¹ Die Inkassohilfe und die Bevorschussung sind Sache des Kantons.

Art. 3 * *Zuständigkeit*

¹ Die Stelle für Alimenteninkasso und -bevorschussung (Alimenteninkassostelle) entscheidet nach Massgabe dieser Verordnung im Einzelfall über die Gesuche um Inkassohilfe und Bevorschussung. Insbesondere trifft sie die notwendigen Massnahmen für die Inkassohilfe, richtet bewilligte Vorschüsse aus und berät die Antrag stellenden Personen.

2. Inkassohilfe

Art. 4 * *Inkasso*

¹ Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern oder dem geschiedenen Ehepartner, leistet die Alimenteninkassostelle bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Hilfe.

Art. 5 * *Vorgehen*

¹ Bei Gewährung der Inkassohilfe trifft die Alimenteninkassostelle die geeigneten Massnahmen für das Alimenteninkasso.

¹⁾ GS VIII E/21/3

3. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

3.1. Grundsatz, Gegenstand und Umfang

Art. 6 Grundsatz

¹ Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, so haben das minderjährige Kind und das volljährige Kind, das gemäss Artikel 277 Absatz 2 ZGB unterhaltsberechtig ist, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Bevorschussung der laufenden Unterhaltsbeiträge.

² Eine Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemeinwesen.

Art. 7 Gegenstand

¹ Gegenstand der Bevorschussung bilden die vom Vater oder der Mutter geschuldeten Unterhaltsbeiträge für Kinder, die in einem gerichtlichen Entscheid oder in einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung festgelegt worden sind.

² Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.

Art. 8 Rechtsnatur

¹ Vorschüsse stellen keine Sozialhilfeleistungen dar und erfolgen unabhängig davon.

Art. 9 Gesuch

¹ Berechtigt zur Stellung des Gesuches sind der gesetzliche Vertreter des Kindes, die Pflegeeltern und das volljährige Kind, das gemäss Artikel 277 Absatz 2 ZGB unterhaltsberechtig ist.

Art. 10 Umfang

¹ Bevorschusst werden nur Unterhaltsbeiträge, die nach Einreichung des Gesuchs fällig werden, sowie solche, die nicht länger als sechs Monate vor Einreichung des Gesuches fällig geworden sind.

Art. 11 Höhe

¹ Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesbeschluss über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bevorschusst.

² Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt im Umfange, in dem die Eltern gemäss Artikel 276 Absatz 3 ZGB von der Unterhaltspflicht befreit sind. In der Regel darf ein Drittel des Erwerbseinkommens des unterhaltsberechtigten Kindes bei der Bemessung der Bevorschussung angerechnet werden.

³ Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, so erfolgt die Bevorschussung in der Regel nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

3.2. Voraussetzungen

Art. 12 *Ausschluss im Allgemeinen*

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat;
- b. das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- c. die Unterhaltsvereinbarung ohne gerichtliche oder behördliche Mitwirkung zustande gekommen ist;
- d. die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammen wohnen;
- e. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- f. die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorenthalten werden;
- g. dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten.

Art. 13 *Ausschluss im Besonderen*

¹ Liegen beim obhutsberechtigten Elternteil unter Einbezug der finanziellen Mittel des minderjährigen Kindes günstige Verhältnisse vor, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung. Dasselbe gilt, wenn der vor Erreichen der Volljährigkeit obhutsberechtigte Elternteil eines volljährigen Kindes in günstigen Verhältnissen lebt.

² Die finanziellen Verhältnisse eines gemäss Artikel 278 Absatz 2 ZGB beistandspflichtigen Stiefelternteiles oder eines Konkubinatspartners werden nach Massgabe von Artikel 14 mit berücksichtigt.

Art. 14 *Günstige Verhältnisse*

¹ Günstige Verhältnisse im Sinne von Artikel 13 liegen vor, wenn:

- a. das steuerbare Einkommen des alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteils unter Einschluss der Einkünfte des Kindes den Betrag von 41'500 Franken plus 3'500 Franken pro Kind übersteigt;
- b. das steuerbare Einkommen des verheirateten oder in eheähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Elternteils unter Einschluss der Einkünfte des Kindes und des Stiefelternteils oder des Konkubinatspartners den Betrag von 51'500 Franken plus 3'500 Franken pro Kind übersteigt;

VIII E/21/10

- c. das steuerbare Vermögen des alleinstehenden, verheirateten oder in eheähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Elternteils unter Einschluss der finanziellen Mittel des Kindes und des Stiefelternteils oder des Konkubinatspartners den Betrag von 120'000 Franken übersteigt. Der Wert des selbstbewohnten Teils der Wohnliegenschaft wird in der Regel nicht angerechnet.

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement) kann im Rahmen der Teuerung die Grenzwerte gemäss den Buchstaben a–c anpassen.

Art. 15 * Härtefälle

¹ Liegen beim Anspruchsberechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter drückende Verhältnisse wie zum Beispiel hohe Ausbildungs- oder Krankheitskosten vor, so kann die Alimenteninkassostelle von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichende Verfügungen treffen.

Art. 16 Unangemessene Unterhaltsbeiträge

¹ Entsprach die Höhe des vereinbarten Unterhaltsbeitrages zum Zeitpunkt der Festlegung offenkundig nicht dem finanziellen Leistungsvermögen des Beitragsschuldners, kann die Bevorschussung angemessen reduziert werden.

4. Verfahren

Art. 17 * Gesuchstellende Personen; Hilfestellung

¹ Gesuche um Leistungen gemäss dieser Verordnung können durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder durch das volljährige Kind selbst sowie durch den unterhaltsberechtigten Ehegatten bei der Alimenteninkassostelle eingereicht werden.

² Die Alimenteninkassostelle leistet dem Gesuchsteller bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen nötigenfalls Beistand.

Art. 18 Gesuch

¹ Dem Gesuch um Inkassohilfe sind die Rechtstitel, aus denen der Anspruch abgeleitet wird, eine Inkassovollmacht und eine Aufstellung der rückständigen Unterhaltsbeiträge beizulegen. Die Inkassovollmacht muss eine Ermächtigung zur Beantragung von richterlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 291 und 292 ZGB sowie 217 StGB enthalten.

² Dem Gesuch um Bevorschussung sind die Rechtstitel, aus denen der Anspruch abgeleitet wird, eine Inkassovollmacht und eine Aufstellung der rückständigen Unterhaltsbeiträge beizulegen.

³ Mit dem Gesuch um Inkassohilfe kann gleichzeitig das Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

⁴ Mit dem Gesuch um Bevorschussung muss gleichzeitig das Gesuch um Inkassohilfe eingereicht werden.

Art. 19 * Prüfung

¹ Die Alimenteninkassostelle prüft das eingereichte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Sie hat, soweit erforderlich, weitere Abklärungen anzustellen.

² Die Alimenteninkassostelle ist berechtigt, bei den zuständigen Stellen von Gemeinde und Kanton Erkundigungen über die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten und dessen gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Art. 20 Auskunftspflicht

¹ Der Gesuchsteller ist verpflichtet, über die zur Beurteilung seines Gesuches massgeblichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und erhebliche Änderungen zu melden.

Art. 21 * Entscheid

¹ Die Alimenteninkassostelle erlässt über die Bewilligung des Gesuches eine Verfügung, die nebst dem Gesuchsteller auch der Sozialbehörde der gemäss Artikel 2 kostenpflichtigen Fürsorgengemeinde zuzustellen ist.

Art. 22 Veränderte Verhältnisse

¹ Bei Veränderung der Verhältnisse sind die Voraussetzungen neu zu überprüfen.

² Die Alimenteninkassostelle hat zudem von Amtes wegen jedes Jahr abzuklären, ob die Voraussetzungen der Bevorschussung noch gegeben sind. *

5. Finanzielles

Art. 23 * Kostentragung

¹ Sämtliche gegenüber Dritten geleisteten Inkassokosten sowie Bevorschussungszahlungen, wie Gerichtsgebühren oder Betreuungskosten, gehen in erster Linie zu Lasten des Schuldners des Unterhaltsbeitrages und, soweit sie von diesem nicht erhältlich zu machen sind, zu Lasten des Kantons.

Art. 24 Rückforderungen beim Schuldner

¹ Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

VIII E/21/10

² Der Schuldner wird auf den Totalbetrag des Unterhaltsbeitrages sowie der Inkassokosten belangt. Eingehende Zahlungen sind in erster Linie mit den ausgerichteten Vorschüssen, in zweiter Linie mit den Inkassokosten zu verrechnen.

Art. 25 *Rückerstattungen des Gesuchstellers*

¹ Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge direkt an das Kind oder an andere Berechtigte, so sind die Vorschüsse dem Kanton Glarus zurückzuerstatten. *

² Bevorschusste Unterhaltsbeiträge, welche vom Schuldner nicht erhältlich sind, dürfen weder vom Kind noch vom nicht verpflichteten Elternteil zurückgefordert werden.

³ Ein allfälliger Überschuss ist, soweit Unterhaltsbeiträge offen sind, dem Unterhaltsberechtigten abzuliefern.

⁴ Im Weiteren bleibt die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen vorbehalten. Diese sind zum ordentlichen Verzugszinsatz zu verzinsen.

Art. 26 *Gebühren*

¹ Die Alimenterinkassostelle kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen für ihre Leistungen bei Inkassohilfe und Bevorschussung angemessene Gebühren erheben. *

² Die Gebühren sind dem Schuldner aufzuerlegen.

³ Für den Gesuchsteller ist die gewährte Hilfe bei Kinderunterhaltsansprüchen unentgeltlich (Art. 290 ZGB). Für die Inkassohilfe von Ehegattenunterhaltsbeiträgen hat er nur dann Gebühren zu bezahlen, wenn bei ihm günstige Verhältnisse gemäss Artikel 14 vorliegen und wenn diese nicht beim Schuldner erhältlich gemacht werden können.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gebührenhöhe. Sie hat sich nach den Aufwendungen der Alimenterinkassostelle zu richten. *

Art. 27 * *Kostenbelastung*

¹ Die Kosten der Alimenterinkassostelle werden der Hauptabteilung Soziales belastet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 * *Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen der Alimenterinkassostelle kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 11. Februar 1987 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder aufgehoben.

7. Übergangsbestimmungen

Art. 30 *

¹ Für neue Anträge ist die Alimenteninkassostelle ab 1. Oktober 2007 zuständig.

² Verfügungen der bislang zuständigen Behörden, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, bleiben in Kraft. Ihr Vollzug geht mit Inkrafttreten dieser Verordnung an die Alimenteninkassostelle über.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.10.2007	01.01.2008	Art. 2	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 3	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 4	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 5	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 15	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 17	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 19	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 21	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 22 Abs. 2	geändert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 23	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 25 Abs. 1	geändert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 26 Abs. 1	geändert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 26 Abs. 4	geändert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 27	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 28	totalrevidiert	SBE X/6 367
10.10.2007	01.01.2008	Art. 30	totalrevidiert	SBE X/6 367

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 3	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 4	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 5	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 15	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 17	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 19	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 21	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 22 Abs. 2	10.10.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/6 367
Art. 23	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 25 Abs. 1	10.10.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/6 367
Art. 26 Abs. 1	10.10.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/6 367
Art. 26 Abs. 4	10.10.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/6 367
Art. 27	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 28	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367
Art. 30	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 367